Uitikon, 12.10.2026

Schülerclub / Verordnung über Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung - Abschied RPK

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat die Vorlage zur Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung geprüft und beurteilt sie positiv.

Mit der neuen Verordnung wird eine seit mehreren Jahren unbefriedigende Situation bereinigt. Die Gemeindeversammlung bewilligte 2011 für die Deckung des Betriebsdefizits der Tagesstrukturen einen jährlichen Verpflichtungskredit von maximal CHF 200'000. Seither sind das Angebot und der damit verbundene Finanzierungsbedarf deutlich gewachsen.

Die RPK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass für die darüberhinausgehende Defizitdeckung eine ausreichende formelle Rechtsgrundlage fehlt. Eine von der Gemeinde veranlasste rechtliche Abklärung bestätigt diese Beurteilung: Ohne entsprechende kommunale Regelung ist die zusätzliche Defizitdeckung grundsätzlich als neue Ausgabe zu behandeln und damit durch den Souverän zu bewilligen.

Klare demokratische und finanzielle Grundlage

Mit der vorliegenden Verordnung wird diese Lücke geschlossen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden über die wesentlichen Grundsätze der Finanzierung des Schülerclubs. Damit werden die Zuständigkeiten geklärt und eine transparente sowie rechtssichere Grundlage für eine dauerhaft angebotene öffentliche Leistung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen geschaffen.

Die Verordnung legt den Rahmen fest. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Gemeinderat die konkreten Elternbeiträge. Der Maximalbeitrag orientiert sich an den Vollkosten des jeweiligen Betreuungsmoduls und muss zwischen 85 und 100 Prozent der Vollkosten liegen. Die Beiträge werden regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Einfacheres und nachvollziehbareres Tarifsystem

Anstelle von Tarifstufen mit teilweise sprunghaften Veränderungen werden die Beiträge künftig zwischen Minimal- und Maximalbeitrag linear berechnet. Grundlage bilden wie bisher die Gesamteinkünfte gemäss definitiver Steuerveranlagung sowie das steuerbare Vermögen. Ab einem steuerbaren Vermögen von CHF 300'000 ist unabhängig vom Einkommen der Maximalbeitrag geschuldet. Für Härtefälle bleibt eine Korrekturmöglichkeit bestehen.

Höhere Kostentransparenz

Aus finanzpolitischer Sicht begrüsst die RPK insbesondere, dass Kosten und Finanzierung künftig transparenter ausgewiesen werden. Damit wird einerseits dem öffentlichen Interesse an einer gut funktionierenden schulergänzenden Betreuung Rechnung getragen. Andererseits leisten die Nutzenden einen wesentlichen Beitrag an die Kosten der von ihnen

beanspruchten Betreuung. Die neue Verordnung führt zu keiner Ausweitung der Subventionierung, bisher entgingen der Gemeinde durch verbilligte Tarife weniger als 5% der Gesamteinnahmen.

Angemessene Übergangsfrist

Die RPK erachtet auch die vorgesehene Übergangsregelung als sachgerecht. Die Verordnung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten; die neuen Tarife gelten jedoch erst ab Beginn des Schuljahres 2027/28, somit ab 1. August 2027. Die betroffenen Familien erhalten dadurch ausreichend Zeit, sich auf die neuen Beiträge einzustellen.

Beurteilung der RPK

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Verordnung über die Beiträge der Eltern und Erziehungsberechtigten an die schulergänzende Betreuung zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Uitikon

Der Präsident	Der Vizepräsident
Arthur Blaser	Christophe Banderet